

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1006K — BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHALTSVERSICHERUNG MIT UNTERVERSICHERUNGSVERZICHT, VORSORGE UND WERTANPASSUNG (BERECHNUNG NACH M²)

1. Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

2. Unterversicherung / Überversicherung

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung (Artikel 8 ABH und Artikel 8 (2) ABS) und Überversicherung (Artikel 7 (2) ABS) finden keine Anwendung.

Dies gilt jedoch nicht, wenn zum bestehenden Vertrag eine zusätzliche Haushalt-, Feuer- oder Einbruchdiebstahlversicherung abgeschlossen wird.

3. Berechnungsgrundlage der Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist auf Basis der Quadratmeteranzahl der Nutzfläche der Wohnung zu bestimmen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich Wandstärke und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen).

Ein Wintergarten, eine Loggia und verbaute Balkone (die als Wohnräume genutzt werden) sind bei der Fläche ebenfalls zu berücksichtigen.

Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, offene Terrassen sowie für landwirtschaftliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb der Wohnung werden bei der Berechnung der Nutzfläche nicht berücksichtigt. Hobbyräume sowie Büro- und Ordinationsräume sind der Nutzfläche zuzurechnen.

4. Unrichtige Quadratmeteranzahl

Stellt sich im Schadensfall heraus, dass die tatsächliche Nutzfläche der Wohnung größer ist als die der Berechnung der Versicherungssumme zugrundeliegende Nutzfläche, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die in der Polizze dokumentierte Höchstentschädigungssumme zum tatsächlichen Versicherungswert, begrenzt mit der sich aus der tatsächlichen Quadratmeteranzahl ergebenden Höchstentschädigungssumme.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung sofern die Abweichung der Nutzfläche der Wohnung nicht mehr als 10 % beträgt oder die Versicherungssumme mindestens dem Versicherungswert entspricht.

5. Obliegenheit im Schadensfall

Wird anlässlich eines Schadens Unterversicherung festgestellt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Versicherungssumme entsprechend anzuheben. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt der Unterversicherungsverzicht ein Monat nach Feststellung der Unterversicherung.

6. Vorsorge

Wird die Haushaltsversicherungssumme im Schadensfall ausgeschöpft, gilt die in der Polizze als Vorsorge dokumentierte Versicherungssumme zusätzlich mitversichert.

Dies gilt jedoch nicht für Grenzbeträge, Bargeld und Schmuck sowie für Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“.

Kommt anlässlich eines Schadens diese Vorsorge zur Anwendung, besteht ein neuerlicher Anspruch nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme innerhalb eines Monats nach Feststellung entsprechend erhöht.

7. Wertanpassung

Bei Ausschluss der Wertanpassung entfällt der Unterversicherungsverzicht, diese Besondere Bedingung hat keine Gültigkeit mehr.